

## XXIX. Militärangelegenheiten.

### A. Normative Bestimmungen.

#### a) In Angelegenheiten der gemeinsamen Wehrmacht (Heer und Kriegsmarine) und der Landwehr.

Das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 und die hieran sich schließenden Durchführungsverordnungen boten auf Grund der bei der ersten Anwendung gesammelten Erfahrungen den Zentralstellen naturgemäß reichlich Gelegenheit, den Unterbehörden ergänzende und erläuternde Weisungen zu erteilen, so daß die Zahl derselben im Berichtsjahre eine besondere Höhe erreichen mußte. Diese Weisungen beziehen sich:

1. Auf die Stellung selbst,
2. auf die Wehrbegünstigungen, beziehungsweise auf die Behandlung der bezüglichen Ansuchen,
3. auf die Widmung und Einteilung der Assentierten,
4. auf die Ersatzleistungen,
5. auf die aus dem nichtaktiven Verhältnisse sich ergebenden Angelegenheiten.

Unter Zugrundelegung dieses Systems seien die einzelnen normativen Bestimmungen durch Hervorhebung des Hauptinhaltes wiedergegeben.

**Zu 1.** In dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 16. November 1912, Nr. XIV—924, erfährt die Abgabe von Stellungspflichten zur Konstatierung von auf dem Assentplatze nicht mit Sicherheit zu ermittelnden Gebrechen in Garnisonsspitäler eine genaue Regelung. Durch den Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 10. Juni 1913, Nr. XIV—687, wurden neue Formulare für Stellungslistenauszüge aufgelegt, deren Gebrauch den Behörden zur Pflicht gemacht wurde. Auf eine korrekte Form der Eintragungen in die Stellungsliste arbeitet der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 23. Juli 1913, Nr. XIV—1114, hin. Rückfichtlich der Assentierung von trachomkranken Stellungspflichtigen und der damit im Zusammenhange stehenden sonstigen Amtshandlungen administrativer Natur erging der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 26. Februar 1913, Nr. 334/XIV.



**Zu 2.** In betreff der Instruierung der Gesuche um die Zuerkennung einer Begünstigung an Familienerhalter und Landwirte bei Abgang des vollen gesetzlichen Anspruches (§ 32 des Wehrgesetzes) erging der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. März 1913, Nr. 429/XIV. Die gleiche Zentralstelle hat weiters mit Erlaß vom 12. März 1913, Nr. 363/XIV, den Absolventen der ersten zwei Jahrgänge einer Kadettenschule die Zulassung zur Ergänzungsprüfung in Gemäßheit des § 21 des Wehrgesetzes gestattet.

Von Wichtigkeit ist auch der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 14. März 1913, Nr. 358/XIV, der die besondere Berücksichtigung des im § 112:12 der Wehrvorschriften, I. Teil, näher bezeichneten 1. Oktober als den für die Judikatur ausschließlich maßgebenden Stichtag zur Pflicht macht. Eine Erläuterung einzelner Bestimmungen der Wehrvorschriften rücksichtlich der Fortbestandsnachweise für jene, denen die Begünstigung als Familienerhalter zuerkannt wurde, enthält der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums, Nr. 1236/XIV ex 1913. Behufs Behandlung der kurz nach rechtskräftiger Abweisung eines Ansuchens um Zuerkennung der Begünstigung als Familienerhalter eingebrachten neuerlichen Ansuchen um die gleiche Begünstigung wurden seitens des k. k. Landesverteidigungsministeriums mit dem Erlasse vom 3. November 1913, Z. 1649/XIV, bestimmte Weisungen erteilt. In entschiedener Form verlangt das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 2. September 1913, Nr. 1116/XIV, eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens bei Aberkennung von Begünstigungen. Endlich hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt, daß eine Vorlage der bei den politischen Bezirksbehörden eingelangten Fortbestandsnachweise bezüglich der Begünstigung als Familienerhalter an die Ministerialinstanz erst dann Platz zu greifen habe, wenn die erstgedachten Behörden diese Nachweise als nicht erbracht ansehen würden. (Erlaß vom 18. November 1913, Nr. 1764/XIV ex 1913.)

Die nunmehr folgenden Erlässe des k. k. Landesverteidigungsministeriums beziehen sich auf den Studiennachweis für die Erlangung der Begünstigung des einjährigen (§ 21 des Wehrgesetzes) und des zweijährigen Präsenzdienstes (§ 20 des Wehrgesetzes). So wurde das Recht zu einem nur zweijährigen Präsenzdienste eingeräumt den Absolventen:

- a) Der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich (Erlaß vom 24. Juni 1913, Nr. 979/XIV);
- b) der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Wischau für die Schuljahre 1911/12, 1912/13 und 1913/14 (Erlaß vom 18. Oktober 1913, N. 1421/XIV);
- c) der zweiklassigen Handelsschule für Knaben des Vereines „Mariahilfer Privathandelschule“ in Wien, VI. Bezirk, für die Schuljahre 1912/13 und 1913/14 (Erlaß vom 3. Dezember 1913, Nr. 1535/XIV).

Das Recht zu einem einjährigen Präsenzdienste (Einjährig-Freiwilligenrecht) wurde auch jenen Wehrpflichtigen zuerkannt, die noch vor dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom Jahre 1912, und zwar in den Schuljahren



1908/09, 1909/10 und 1910/11 den letzten Jahrgang der vierklassigen höheren Handelsschule an der Neuen Wiener Handelsakademie mit entsprechendem Erfolge absolviert haben (Erlaß vom 19. August 1913, Nr. 1028/XIV). Von allgemeinem Interesse erscheint jener Erlaß der vielfach genannten Zentralstelle, in welchem eröffnet wird, daß Schüler des mit dem Wintersemester abschließenden 4. Jahrganges der Baufachschule an den k. k. Staatsgewerbeschulen, die sonach bis zum 1. Oktober jenes Jahres, für welches sie assentiert wurden, die Anstalt mit Erfolg zu absolvieren oder die Reifeprüfung an einer solchen Anstalt abzulegen nicht in der Lage sind, das Einjährig-Freiwilligenrecht nur durch erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung erlangen können (Erlaß vom 10. Oktober 1913, Nr. 1507/XIV).

**Zu 3.** Mit Runderlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 21. August 1913, Nr. 1174/XIV, wurde verfügt, daß eine Verlautbarung der Einteilung, beziehungsweise Widmung der mit Vorbehalt Assentierten in Zukunft nicht mehr stattfinden hat, mithin die diesbezügliche Verständigung der Assentierten auch fernerhin durch Einberufungskarten erfolgen wird. Genaue Regelung erfuhr der Vorgang der Einteilung der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember Assentierten durch den Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. Oktober 1913, Nr. 1529/XIV. Überdies hat die gleiche Zentralstelle mit Erlaß vom 25. August 1913, Nr. 1372/XIV, genaue Direktiven für die Verfassung der Einteilungslisten gegeben.

**Zu 4.** Rücksichtlich der Ersatzleistungen ergingen die Erlässe des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 27. Juni 1913, Nr. 686, und vom 11. Juli 1913, Nr. 1087/XIV.

**Zu 5.** Der Entfall der in der ersten Woche des Jänner eines jeden Jahres vorgeschriebenen Meldung des Übertrittes aus dem Reserve- in das Landwehrverhältnis wurde mit Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 2. Jänner 1913, Nr. 4970/VII, verordnet, da derartige Übersetzungen in Übereinstimmung mit dem § 8 des nunmehr in Kraft stehenden Wehrgesetzes nur auf spezielle Anordnung des k. u. k. Kriegsministeriums im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung erfolgen können. Eine eingehende Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der zur Standesergänzung einberufenen ehemaligen Einjährig-Freiwilligen, insbesondere in bezug auf die Fortsetzung ihres Präsenzdienstes enthält der Erlaß des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 28. August 1913, Nr. 1317/XIV.

#### b) In Angelegenheit des Landsturmes.

Mit dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 3. April 1913, Nr. 76/XIV, wird die Widmung der wegen Nichterfüllung der Landsturm-meldspflicht verhängten Geldstrafen für den Militärtaxfonds verordnet. Weiters hat die gleiche Zentralstelle mit Erlaß vom 28. Februar 1913, Nr. 240/IX, die Seelforger von der Landsturmpflicht ausdrücklich ausgenommen. Endlich hat diese Zentralstelle mit Erlaß vom 4. August 1913, Nr. 1499/IX, eröffnet, daß die Landsturm-pflichtigen Funktionäre des k. k. Eisenbahnministeriums ihre Landsturm-meldspflicht persönlich zu erfüllen haben.



### c) In Angelegenheiten des militärischen Unterhaltsbeitrages.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. März 1913, Nr. 176/XVII, erscheint der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag für die Zeit der ersten militärischen Ausbildung der für die Erfahreserve Gewidmeten, beziehungsweise in letztere Übersehten — beim Zutreffen aller anderen Voraussetzungen — nur dann eingeräumt, wenn die Widmung, beziehungsweise Übersehung in die Erfahreserve auf Grund des § 31 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 erfolgt.

## B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

### a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1891 und 1890.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 29 und 31 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912 (für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes sowie Familienerhalter) wurde vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre in 208 Fällen angefragt.

Von diesen 208 Stellungspflichtigen waren 26 Kandidaten des geistlichen Standes und 182 Familienerhalter.

Es wurden 1967 Ansuchen um Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes eingebracht. Die Anzahl der Gesuche um Zuerkennung des zweijährigen Präsenzdienstes nach § 20 des Wehrgesetzes betrug 32. Von den neueingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 307 und als Überzählige 213 in die Erfahreserve überseht; weiters 518 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

Ansprüche auf Zuerkennungen der Begünstigungen nach den §§ 32 und 37 des Gesetzes wurden in 467 Fällen geltend gemacht.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, waren drei Kommissionen für die Hauptstellung gleichzeitig tätig. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

### b) Stellung der Fremden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden wurden 17.397 hierorts der Stellung unterzogen.

## C. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 58.084 Anmeldungen, 34.039 Abmeldungen, 34.352 Wohnungsveränderungen, daher im ganzen 126.475 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Konfektionsamtszentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im



Berichtsjahre 29.164; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 14.572, zur Waffenübung 14.592.

Kontrollversammlungen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 2. September 1913, Nr. XIV—1321, im Berichtsjahre nicht statt, dagegen wurde mit den nichtaktiven Kadetten und Gleichgestellten ein Haupt-, beziehungsweise Nachrapport abgehalten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 29.448 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die konfektionsämtliche Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

### D. Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, und der Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R. G. Bl. Nr. 147, haben sich alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, in jedem Jahre einmal, und zwar in der Regel persönlich bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen (zu melden) und hat die Vorstellung (Meldung) jährlich in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober stattzufinden; der Tag hiezu ist von der politischen Behörde zu bestimmen. Die Entgegennahme der Meldungen, wozu seitens des Magistrates mit Rücksicht auf die große Zahl der Meldepflichtigen sämtliche Wochentage im Monate Oktober bestimmt wurden, erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der Konfektionsabteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) wurde über jeden erschienenen Landsturmpflichtigen ein Landsturm-meldebogen verfaßt und es wurden die angelegten Meldebögen täglich an die Zentrale des Konfektionsamtes gesandt. Die Meldebögen über Fremde, einschließlich jener der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen, wurden dem k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 1 zugemittelt, die Meldebögen der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Landsturmpflichtigen aber direkt den heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden übersendet. Die Meldebögen über Einheimische wurden in zweifacher Ausfertigung angelegt, eines der Partien wurde dem Landsturmbezirkskommando Nr. 1 übermittelt, das andere aber zur Vormerkung der gemeldeten Wohnorte im Landsturm-meldekataster der Zentrale des Konfektionsamtes verwendet. Hierbei ergab sich, daß in 4558 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1913 nicht entsprechen haben.

Von dieser Unterlassung wurden die magistratischen Bezirksämter, beziehungsweise rücksichtlich der außerhalb Wiens im Aufenthalte befindlichen Landsturm-männer die politischen Bezirksbehörden des jeweiligen Aufenthaltsortes zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.



## E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

### a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der vom Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landstürme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelbequartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852 bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleich wie in den Vorjahren,  $\frac{1}{10}$  h von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in den der Gemeinde gehörigen Kasernen, und zwar in der Kaiser Franz Joseph-Landwehrekaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße 188, und in der Krimskyjschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse 37, durchgeführt; in letzterem Gebäude war die 2. reitende Artilleriedivision disloziert. Auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet wurden 111.690 Mannschaftsunterkünfte, 104.025 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigelegt.

Für die bleibende Einzelbequartierung wurde wie in den Vorjahren durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 18.730 Zimmer für je zwei ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 1142 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet. Weiters mußten für 230 Mann und 166 Pferde die notwendigen Unterkünfte beschafft werden.

Für die vorübergehende Einzelbequartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke sowie in den Raglerschen Realitäten im III. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.



Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzählungen.

#### b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Militärvorspannsbeistellung im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Kraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastete die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- und Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 25 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn von Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlung des Militärs nicht vollkommen gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h pro Jahr für das vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Im Berichtsjahre waren in Wien 35.917 Pferde vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde von dem Fuhrwerksbesitzer Sager im XIII. Bezirke, Auhofstraße 24 (Personenfuhrwerk), und von der Internationalen Transportgesellschaft, N. G. (Bagagewagen und beschrirte Pferde), besorgt.

### F. Militärtaxangelegenheiten.

Auf Grund der Bestimmungen der seit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit stehenden Novelle vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, waren im Berichtsjahre 62.000 in Wien heimatberechtigte Personen militärtaxpflichtig. Bei 24.391 Personen wurde im Berichtsjahre die Bemessung der Militärtaxe vorgenommen, 28.186 Militärtaxpflichtige waren von der Entrichtung der Diensterfahrtaxe befreit. Vorgeschieden wurde an Diensterfahrtaxen der Betrag von 806.479 K 42 h, an Elterntaxen 670.693 K 99 h, an eingehobenen alten Militärtaxrückständen 3084 K 41 h, an eingehobenen, dem Militärtaxfonds zufallenden Strafgeldern, und zwar an Militärtax-Meldestrafen 25.692 K 42 h, an Wehrstrafen 12.087 K 4 h, an Landsturm-meldestrafen 4242 K 12 h und an vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes verhängten und eingehobenen Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger 51 K, somit der Gesamtbetrag von 1,522.330 K 40 h, von welchem für das Berichtsjahr auf Grund von Berufungen und von Amts wegen eingeleiteten Berichtigungen 15.826 K 99 h an Diensterfahrtaxen und 15.147 K 27 h an Elterntaxen abgeschrieben worden sind.

Aus denselben Gründen wurden im Berichtsjahre 14.139 K 12 h an Diensterfahrtaxen und 57.237 K 56 h an Elterntaxen aus Vorjahren abgeschrieben; desgleichen infolge Nachsicht und Uneinbringlichkeit 18.315 K 82 h an Diensterfahrtaxen und 2384 K 95 h an Elterntaxen.



Die Einhebung der nach dieser Novelle vorgeschriebenen Militärtaxen obliegt dem städtischen Zentralsteueramt sowie den städtischen Steueramtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

### G. Militärischer Unterhaltsbeitrag.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, und der Durchführungsverordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, wurden im Berichtsjahre bei den magistratischen Bezirksämtern 7466 Anspruchsmeldungen auf den militärischen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln eingebracht.

Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln (auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni 1910) für bei den städtischen Ämtern, Anstalten und Unternehmungen in ständiger Verwendung stehende Angestellte wurden in 945 Fällen ausbezahlt.

### H. Standeserhöhung 1912/1913.

Anlässlich der Standeserhöhung 1912/13, welche durch den Ende August 1913 ergangenen Korpskommandobefehl des kommandierenden Generals in Sarajewo, General der Infanterie v. A p p e l, wonach „mit der von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät allergnädigst anbefohlenen Annahme der Friedensstände für die Truppen und Anstalten des Korps der seit 10 Monaten währende Zustand erhöhter Kriegsbereitschaft endete und die dem nichtaktiven Stande angehörigen Offiziere, Beamten und Mannschaften die Reihen ihrer Truppen und Anstalten verließen und zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehrten“ als beendet anzusehen war, hat der Magistrat auf allen denjenigen Gebieten, in welchen die politischen Behörden im Ernstfalle in Betracht kommen, die notwendigen Vorbereitungen getroffen, welche mit Rücksicht auf die besonderen beim Wiener Magistrat bestehenden Verhältnisse in der Magistratsabteilung XVI selbst und unter deren Oberleitung in der Abteilung zur Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, in der Abteilung für Einquartierungsangelegenheiten und Vorspann und in der Mobilisierungszentralsektion des Konfektionsamtes zu treffen waren.

Diese Mobilisierungsvorjorgen fanden auch laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiiums vom 3. September 1913, Präj. Z. 104 M, beziehungsweise Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Juli 1913, Präj. Nr. 4186, die entsprechende Anerkennung seitens des k. u. k. Chefs des Generalstabes, und hat derselbe für die werktätige Unterstützung der Mobilisierungsvorjorgen seinen besten Dank ausgesprochen.

Ferner hat auch der Minister für Landesverteidigung mit dem gleichen Erlasse seiner Befriedigung über die gewissenhafte Arbeit aller beteiligten Organe Ausdruck gegeben.

Schließlich wurde auch anlässlich dieser außerordentlichen Mehrarbeiten während der Durchführung der Standeserhöhung 1912/13 in der Gemeinderats-sitzung vom 13. November 1913 seitens der Gemeinde Wien sämtlichen beteiligten Personen Dank, beziehungsweise Anerkennung ausgesprochen.

Besondere Erwähnung verdient noch die sogenannte „Unterstützungsaktion“.



In dem am 31. Dezember 1912 ausgegebenen C-Stück des Reichsgesetzblattes wurde das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den **U n t e r h a l t s b e i t r a g** für Angehörige von Mobilisierten, und die zugehörige Verordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, kundgemacht.

Gesetz und Verordnung traten nun an die Stelle des III. Abschnittes des Militärartaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, beziehungsweise der zur Präj. Nr. 5674/XVIII ex 1912/M. f. L.-V. erlassenen „Direktiven“, betreffend die **U n t e r s t ü t z u n g** von hilfsbedürftigen Angehörigen von zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung Herangezogenen.

Hervorgehoben muß werden, daß die Nr. 2 (zu Nr. 2) des Gesetzes ex 1912 den Kreis der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem bisher in Geltung gestandenen Gesetze ganz wesentlich dadurch erweitert, daß er einerseits Kategorien von Angehörigen einbezieht, die bisher nicht berücksichtigt waren, und andererseits der Ehefrau und den ehelichen Nachkommen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Wohnsitz und ihre Staatsbürgerschaft den Anspruch gewährt und in diesen zwei Belangen bei den übrigen in Betracht kommenden Angehörigen nur einen geringen Unterschied macht.

Auch der sogenannte „Vorschuß“ fand in das Gesetz Aufnahme, indem durch die Bestimmung des § 7, 3. Absatz, desselben die Möglichkeit für Gemeinden geboten ist, anspruchsberechtigten Angehörigen (ohne daß denselben durch diese Vorschußgewährung Kosten erwachsen dürfen) eine etwa momentan erforderliche Aushilfe noch vor der Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages à conto des letzteren zuzuwenden.

Die Zahl der während dieser Standeserhöhung bei der Magistratsabteilung XVI und den magistratischen Bezirksämtern eingelangten Anmeldungen auf einen Unterhaltsbeitrag nach den zitierten Bestimmungen betrug insgesamt 2948.